

Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom

Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen von Messstellenbetreibern nach § 21b EnWG.

Diese Anlage gilt auch bei Durchführungen von Umbauten an bestehenden Strommesseinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach § 21b EnWG.

Es gelten die Anforderungen gemäß VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom-Metering Code in der aktuell gültigen Fassung. Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

Zählerplätze für Elektrizitätszähleranlagen haben den für das Netzgebiet des Netzbetreibers geltenden technischen Anschlussbedingungen (TAB NS Nord 2012) und Normen / Richtlinien zu entsprechen.

Bei RLM-Abnahmestellen ist ein Lastgangzähler gemäß VDEW-Lastenheft Version 2.1 einzusetzen.

Bei der Dimensionierung sind die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) sowie zusätzlich bei Messeinrichtungen mit Wandleranschluss die externe Bürde sowie der Spannungsfall des Messkreises zu berücksichtigen.

Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in der Mittelspannung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Der Nennstrom (Grenzstrom) muss für direkt angeschlossene Zähler 10(60)A betragen.

Die Standardschaltzeit des Netzes sind in Tabelle 1 festgelegt. Der Hochtarif HT ist im Netzgebiet im Tarif 1 T1 und der Niedertarif NT dem Tarif 2 T2 zu zuordnen.

Für Wirk- und Blindzählwerke an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen gilt:

Arbeit	von	bis
Tarif 1	06:00 Uhr	22:00 Uhr
Tarif 2	22:00 Uhr	06:00 Uhr
Leistung	von	bis
Tarif 1	06:00 Uhr	22:00 Uhr
Tarif 2	22:00 Uhr	06:00 Uhr

Tabelle 1: Standardtarifschaltzeit

Jede Messstelle ist mit der Zählpunkt-ID zu beschriften.

Die in Deutschland geltenden eichrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.